

Erscheint täglich
früh 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Redaktion und Expedition

Johanniskirche 33.

Speditionsstelle der Redaktion:

Bornitzstrasse 10—12 Uhr.

Nachmittags 4—6 Uhr.

Bei die Mängel eingelieferter Mappen
kosten mussen für die Redaktion nicht
verrechnet werden.

Aufnahme der für die nächst-
liegende Nummer bestimmten
Abreise am Wochentagen bis
8 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 10 Uhr.

Zu den Filialen siehe Anzeige:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Löschner, Katharinenstr. 18, p.
nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 239.

Sonntag den 1. August 1880.

74. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Die Jahresgaben der Elbster'schen Stiftung im Betrage von ca. 320 M. sind am 3. September dieses Jahres an

"in Leipzig befindliche arme, verschämte Bürgerwittwen"

zu verteilen.

Angeklagte sind Almosen- oder Armenunterstützungs-Empfängerinnen.

Bewerberinnen haben sich bis zum 4. August d. J. in der Rathswache (Rathausdurchgang) anzumelden.

Leipzig, den 16. Juli 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Meissner.

Bekanntmachung.

Der zweite Termin der städtischen Grundsteuer ist am 1. August d. J. nach Eins vom Tausend
des im Kataster aufgestellten Grundwertes fällig und werden die Steuervpflichtigen hierdurch aufgefordert,
ihre Steuerbeträge von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadtsteuer-Einnahme
abzuzahlen — Brühl 51, Blauer Harnisch, 2. Stock — der Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist
gegen die Säumnis eintretenden gesetzlichen Maßregeln zu entschließen.

Gleichzeitig ist von genanntem Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben die Kirchen-
anlage von Grundstücksbesitzern evangelisch-lutherischer Konfession nach Höhe von 7 Pfennigen
an eine Einheit oder je 1000 Meter des im Kataster stehenden Grundwertes mit zu bezahlen,
wogegen Grundstücksbesitzer, welche Mitglieder einer anderen mit eigenem Gotteshaus am Dreie-
cken stehenden auerkannten Religions- oder Konfessionsgemeinschaft sind, nur den dritten Theil des
Schrift auf ihren Grundbesitz beziehentlich ihren Anteil fallenden Beitrag zu den Parochialanlagen abzu-
führen haben.

Leipzig, am 30. Juli 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Taube.

Bekanntmachung.

Der am 1. August dieses Jahres fällige zweite Termin der Staatagrundsteuer ist in Gemäßheit
des Gesetzes vom 9. September 1843 in Verbindung mit der durch das Gesetz vom 8. Juli 1878 getroffenen
Rendierung nach

Zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit
zu entrichten und werden die biegsamen Steuervpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge von
diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadtsteuer-Einnahme abzuzahlen —
Brühl 51, Blauer Harnisch, 2. Stock — zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln
gegen die Säumnis eintreten müssen.

Leipzig, den 30. Juli 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Taube.

Bekanntmachung.

Der am 1. August dieses Jahres fällige zweite Termin der Staatagrundsteuer ist in Gemäßheit
des Gesetzes vom 9. September 1843 in Verbindung mit der durch das Gesetz vom 8. Juli 1878 getroffenen
Rendierung nach

Zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit
zu entrichten und werden die biegsamen Steuervpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge von
diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadtsteuer-Einnahme abzuzahlen —
Brühl 51, Blauer Harnisch, 2. Stock — zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln
gegen die Säumnis eintreten müssen.

Leipzig, den 30. Juli 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Taube.

Die Coburger Conferenzen.

Der im Deutschen Kaiserreich vorherrschende Zustand
des Verdens und Wachstums aus schwankenden und
unvorsichtigen Verhältnissen herauß bewirkt, daß
nicht nur das Volk, das Parlament, die Presse,
fondern die Staatsleitung selbst fast täglich vor
staatsrechtlichen Problemen stehen. Und so fällt
auch heute wieder ein höchst eigenhümliches Licht
auf die Finanzminister-Bambergkunft in Coburg,
die die Nachricht, daß sich diese selbst als "Bell-
conferenz" bezeichnet, was bezüglich ihrer Heidel-
berger Vorgängerin niemals betont worden ist.

Die "Bollconferenz" ist eine Erinnerung an den
alten Bollverein, wie er vor 1866 bestand. Da
dieser auf der Basis voller Gleichberechtigung der
bevölkerungsfreien Staaten geschlossen war, hatte er kein
anderes Organ als eben das nur nach Einigkeit
entscheidende Bollconferenz. Nachdem nun am
8. Juli 1867 der neue Bollvertrag zwischen dem
Norddeutschen Bund und den süddeutschen Staaten
geschlossen und in Art. 1 desselben die früheren
Bollverein-Verträge, „so weit sie bisher noch in
Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel ab-
geändert sind“, in Kraft erhalten waren, konnte eine
Fortdauer der Bollconferenz nur insofern angenom-
men werden, als deren Funktionen nicht auf den Boll-
bundesrat und das Bollparlament übergegangen
sind. Da aber dies im Art. 7 des Vertrags aus-
drücklich nur in Betreff der „Gefechtung“ be-
stimmt ist, so ließe sich damit die ferne Zukunftsfähig-
keit der Bollconferenz vereinigen, insofern es sich
nur um die Verabredung von Maßregeln der Boll-
politik handelt, die erst demnächst auf den Weg
der Gesetzgebung gebracht werden sollen.

Inzwischen hat nur wieder Art. 40 der Reichs-
verfassung die Bestimmungen des Bollvereinover-
trages vom 8. Juli 1867 in Kraft erhalten, „so-
weit sie nicht durch die Vorschriften dieser Ver-
trag abgeändert sind“, so daß heute noch jener
Vertrag in manchen Beziehungen eine ergänzende
Quelle des Reichsverfassungsrechts bildet. Es
würde das also auch in der oben bezeichneten Ein-
schränkung höchstlich der Bollconferenz gelten
dürfen. Die Zusammensetzung der letzteren hat sich
nun aber durch den Vertrag vom 8. Juli 1867
gegen früher wesentlich dahin verändert, daß der
Norddeutsche Bund denselben in seiner Gesamtheit
als einheitliches Boll- und Handelsgebiet ge-
schlossen hat, welches staatsrechtlich durch die Prä-
sidialmacht Preußen vertreten wurde. Die Boll-
conferenz konnte also nur aus den Bevollmächtigten
der letzteren und der süddeutschen Staaten be-
ehen, die in der alten Selbstständigkeit am Verein
teilnahmen, jedoch konnte es Preußen nicht be-
kommen sein, sie durch Delegierte des norddeutschen
Bundesrats aufzutreiben zu lassen, wie ja auch bei
Ablösung der Versailler Verträge ein sächsischer Be-
vollmächtigter Namens der übrigen norddeutschen
Bundesstaaten zugezogen wurde, ohne daß dies ver-
hältnismäßig erforderlich war.

Bestätigt es sich (und aus inneren Gründen ist
das durchaus der Fall), daß die Coburger Berei-
chung wirklich eine vollbesetzte Bollconferenz

auf dem Boden des Bollvereinovertrages vom 8.
Juli 1867 darstellt, so erhält damit auch ihre mög-
liche Aufgabe eine bestimmte Umgrenzung. Vor
Allem ist mit jener Eigenschaft des Vertrages
die Richtigkeit unvereinbar, daß dieselbe sich mit
einer Erneuerung des Bollvereinovertrages beschaffen
werde; denn dieses ist keine Bollverein-Angelegen-
heit und stützt sich allein auf die im Art. 4 Nr. 2
des Reichsvertrages mit allen übrigen
inländischen Verbrauchssteuern befreit, also auch
mit der Brau- und Branntweinstuer.

Das Gleiche gilt von der Wehrsteuer. Dagegen
kann die Bollconferenz sich nicht nur mit allen
gegenwärtigen und möglichen Artikeln des Boll-
tarifs, insbesondere also mit dem Tabak, sowie den
in den §§. 3 und 4 Art. III. des Vertrages vom
8. Juli 1867 benannten Gegenständen (Salz, Rücken-
zucker- und inländische Tabaksteuer), sondern
auch nach Art. V. des Vertrages mit allen übrigen
inländischen Verbrauchssteuern befreien, also auch
mit der Brau- und Branntweinstuer. Da bei
Berichtigung des Brauvertrags in der letzten
Reichstagssession von süddeutscher Seite der Ein-
wand gemacht wurde, daß diese in der vorgeschla-
genen Höhe nur der „Biersteuergemeinschaft“, d. h.
den übrigen Staaten mit Ausnahme von Bayern,
Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen zu
Gute kommen würde, so wäre es denkbar, daß jetzt
der Vertrag gemacht werden sollte, in Gemäßheit
des letzten Satzes des Art. 35 des Reichsver-
trages „eine Vereinigung der Gesetzgebung über
die Besteuerung“ des Bieres herbeizuführen, um
damit für das Brauvertragsprojekt eine neue Basis
zu gewinnen. Da die Biersteuer in den süddeutschen
Staaten beträchtlich höher ist, als die norddeutsche,
würde auf diese Weise die Ausführung der Reichs-
verfassung den Titel sein, um eine noch über den
bisherigen Vertrag hinausgehende Steuervermehrung
aus dieser Quelle zu rechtfertigen.

Die Frage der Besteigung der Matricularbeit-
träge bliebe in Coburg einer Lösung nicht ent-
gegengeführt werden. Ausgegeben muß werden,
ob der vielfach genannte Antrag Frankenstein die
Abschaffung dieser Verträge leineswegs für alle
Bauern unmöglich gemacht hat. Es würde
nur einer übermäßigen Bewilligung von 90 Mil-
lionen neuer Steuern bedürfen, um dies Ziel er-
reichen zu können. Indes scheint es geradezu un-
möglich, daß Fürst Bismarck jeht von Neuem auf
jene Abschaffungsbüro zurückkommen könnte; hat er
doch am 9. Juli v. J. erklärt, der Antrag Franken-
stein „gibt mir in dem Sinne, wie ich die Matri-
cularbeiträge beklagt habe, die volle Abstellung
verstellen und der Lebendsteuer, die ich gefordert habe.“
Leiderdies aber würde er für neue Steuern, welche
lediglich mit der Absicht der Besteigung der Matri-
cularbeiträge motiviert würden, im Reichstag
jedenfalls keine Majorität finden.

Der „Freund in der Not“ vom vorigen Jahre,
das Centrum, erblieb in dem Institut der Matri-
cularbeiträge die unerlässliche „fördernde Gar-
antie“. Und die Nationalliberalen würden er-
widern, daß die Besteigung der Matricularbeit-
träge sich auch ohne neue Reichsteuern, nämlich

durch einfache Entfernung des §. 7 (Antrag
Frankenstein) aus dem Bollgesetz von 1879, erreichen
lassen werde. Allerdings würden die im vorigen
Jahre bewilligten neuen Einnahmen voll und
ganz in die Reichssteuer fließen, und die letztere
würde, sobald der normale Zustand eingetreten
sei, die Befreiung der Einzelstaaten nicht mehr de-
rbeiten.

Zu solcher Aenderung des Bollgesetzes steht die
Mitwirkung der Nationalliberalen sicherlich jeder-
zeit zur Verfügung, sobald die Reichsregierung nur
in Bezug auf das Einnahmewilligkeitsrecht des
Reichstags ein Befreiungsrecht in der Richtung der
vorigen Jahr von Befreiungen geforderten konstitu-
tionellen Garantien machen will. Selbstverständlich
aber würde zur Vorbereitung einer solchen
Gesetzesänderung, wenn sie, was durchaus nicht
wahrscheinlich ist, überhaupt geplant würde, nicht
erst eine Zusammenkunft der einzelstaatlichen
Finanzminister nötig sein.

Nach alledem scheint es zweifellos, daß in den
Coburger Conferenzen von der Abschaffung der
Matricularbeiträge nicht wohl die Rede sein kann,
so viel neue Steuerprojekte die Herren auch der
Erwägung für würdig erachten mögen.

Politische Übersicht.

Leipzig, 31. Juli.

Der Statthalter des Kaisers im Reichslande,
General Manteuffel, ist, wie männlich be-
kannt, ein geschlossener und ehrwürdiger Charakter;
über die katholisch-männischen Talente Seiner
Excellenz sind dagegen die Ansichten sehr geteilt.
In der Rede, mit welcher der Statthalter die
Sitzungen des Staatsrates eröffnet hat, wird man vergeblich irgend eine positive Andeutung
suchen, aus der man sich ein Urtheil über die Ziele und
Bestrebungen des Statthalters oder gar über
die inneren Hergänge bilden könnte, welche zu dem
anscheinend regierenden Ereignis des Rücktritts des
Staatssekretärs Herzog geführt haben und allem
Anschein nach die Wiederbesetzung dieser Stelle
noch geraume Zeit in Frage stellen. Nicht einmal
über die dem Staatsrat zur Begutachtung zu
unterbreitenden Gesetzesvorlagen ist eine Andeutung
gegeben. Das einzige Wort, mit dem der Statth-
alter sein Streben charakterisiert, ist das, er wolle
Elsaß-Lothringen die volle Selbstständigkeit im
Reiche erringen. Allein auch das ist so allgemein
und vieldeutig ausgedrückt, daß praktisch wenig damit
anzufangen ist. Herr von Wantzel hat damit
doch wohl etwas versprochen, was auszuführen
auch einem stärkeren Willen, als der seine ist, ein-
fach schwer fallen dürfte. Ein klares Bild da-
von, wie ein „selbstständiges“ Elsaß-Lothringen zu
gestalten wäre, hat sich wohl noch Niemand ge-
macht, denn an eine mechanische Copie der deut-
schen Particularstaaten ist nicht zu denken. Wir
haben gerade genug der Souveränitäten im Reich
und empfinden keineswegs das Bedürfnis nach einer
neuen zu errichten. Das ist allerdings zugegangen,
daß bei Berichtigung des Gesetzes vom 4. Juli 1879,
welches den Reichslanden ihre jetzige Organisation ge-
schafft hat, die Befreiung dem Frieden zum Opfer gebracht

gab, allgemein die Meinung dahin ging, beim
Fürsten Bismarck sowohl wie beim Reichstag, es
solle durch jenes Gesetz nur ein Provisorium ge-
schaffen werden, von dessen Wirksamkeit es ab-
hängen würde, ob und welche weiteren Concessio-
nen den Elsaß-Lothringern zu bewilligen seien. Wie
heute, nachdem der Statthalter sich die reichsländische
Verfassung so eigenhümlich auf seinen Teil zurech-
gerichtet hat, und nachdem die Probe auf das Exempel
vom vergangenen Jahre in einem ganz liberalen
und halbfranzösischen Regiment gefestigt ist, daß
Urtheil der zuständigen Kreise sich stellen, und wie
der Reichstag bezüglich einer Erweiterung der
Autonomie denken würde, das kann Demokratie nicht
zweifelhaft sein, der mit Aufmerksamkeit die
Ergebnisse der letzten Wochen jenseits des Rheins
und namentlich den Rückzug verfolgt hat, welchen
dieselben auf die öffentliche Meinung in Deutsch-
land hatten. Auffallend bleibt es, nebebei gesagt,
doch mit welcher Offenheitlichkeit sich der Reichs-
kanzler von jeder Einwirkung auf die dortigen
Verhältnisse fernhält. So wird uns die Nachricht
übermittelt, die wir allerdings hier nur unter
Reserve mittheilen, daß sein am Dienstag Mittag
in Straßburg eingetroffener Sohn, Groß Wilhelm,
seine vorläufige Stellung in der Kanzlei des Statt-
halters, die er mit Urias für die Dauer der
Reichstagssession verließ, definitiv aufzugeben werde.
Es handelt sich hier nach nur um einen Abschieds-
besuch beim Statthalter.

Herr von Windthorst und seine Getreuen
erklären alle Künste der Agitation, um sich der
gläubigen Öffentlichkeit zu machen. Als
Operationsfeld sind besonders das Rheinland
und Westfalen ausgewählt. Die Katholiken-
versammlungen, welche das Centrum gegen-
wärtig daselbst veranstaltet, verlaufen übrigens
ganz schablonenhaft. Allenfalls wird der
Centrumsfraktion für ihre „herzliche Haltung“
oder für ihr „ebenso entschiedenes als maßvolles
Auftreten“ Dank und Anerkennung“ der Katho-
likiten ausgesprochen. Man wird freilich von diesen
und geleiteten Versammlungen eine andere
Haltung nicht erwarten haben; auf der
anderen Seite haben sich aber auch noch
niedrig im katholischen Lager Stimmen hören
lassen, welche die schroff ablehnende Haltung des
Centrums, die Weigerung dieser Partei und ihres
Auftraggebers, der Verständigung irgend welche
Concessions zu machen, mitschätigen. In den
jüngsten Katholikenversammlungen, d. h. wieder
in der zu Dortmund abgehaltenen, ist immer betont
worden: „Wir halten fest an der Forderung voll-
ständiger Aushebung der sog. Maigesetze.“
Niemand wird zugeben, daß irgend etwas an
dieser Gesetzgebung dem Frieden zum Opfer gebracht
werden könne. Der preußische Cultusminister hat
wiederholt erklärt, an dem Kern und Wesen der
in der Maigesetzgebung enthaltenen Auseinander-
setzung zwischen Kirche und Staat solle nichts
geändert werden; von der großen Mehrheit der
deutschen Abgeordneten, die dem neuen Kirchen-
gesetz zugestimmt haben, bis tief ins conservativer

Bekanntmachung.

Nachdem wir am 20. November 1869 dem hiesigen Büro

Herrn Hermann Christopf Huth, Wintergartenstraße Nr. 3,
Concession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach Überseeischen Häfen und Abschließung
dieser bezüglicher Verträge im Auftrage des Handlungshauses C. J. Jonn in Bremen ertheilt haben, ist
diese Concession jetzt auf im Auftrage des Herrn B. von der Weste in Antwerpen abzuschließen Liefer-
fahrerverträge von Antwerpen aus nach New-York ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis
gebracht wird.

Leipzig, den 27. Juli 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Uhmann.

Bekanntmachung.

Die am 18. März d. J. hier verstorbene Frau Henriette verm. Helfig hat der Wiener'schen Blinden-

Anstalt lebenslang ein Vermögen von
ausgelegt.

Nachdem uns dieser Beitrag übermittelt worden ist, und wir beschlossen haben, denselben für die ge-
dachte Stiftung anzunehmen, bringen wir dies hierdurch mit dem Ausdruck unseres wärmsten Dankes für
die gedachte Schenkung zur öffentlichen Kenntnis.

Leipzig, am 29. Juli 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Hartwig.